

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 19

Artikel: Militärische Dienstschriften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir beabsichtigen übrigens nicht den Nutzen der neuen Waffe herunterzusetzen, glauben vielmehr, daß kein Heer zurückbleiben könne in der höchsten Vollkommenheit derselben ohne sofort die Nachteile zu verspüren.

****r

Anzeige.

Die schweizerischen Offiziere, welche dem Central-Comite des eidgenössischen Offiziersvereines militärische Preisfragen für das Jahr 1863 vorzuschlagen wünschen, werden hiermit eingeladen, dieselben bis spätestens den 15. Juli nächsthin dem Präsidenten des Central-Comite, Herrn eidg. Oberst Scherz in Bern, einzusenden. (Offiziel.)

Militärische Dienstschriften.

Alle Schriften, welche in militärischen Verhältnissen vorkommen, sind meist an einen gewissen Geschäftsgang und gewisse Formen gebunden, was man Militärstyl nennt, oder diejenige Schreibart, welche aus dem Charakter und den Formen des Kriegswesens hervorgeht.

Erfordernisse des Militärstils.

Dieselben sind vor allem: Sprachrichtigkeit, Sprachreinheit, Logik in der Gedankenfolge.

Die besondere Eigenschaft des militärischen Stils sind eigentlich nur der Abdruck des ächt soldatischen Wesens. Der wahre Soldat tritt bestimmt und kräftig auf, ist offen und würdig in seinem Benehmen, kurz und entschlossen im Handeln. Die erste Eigenschaft des militärischen Stils ist Bestimmtheit, hieran knüpft sich von selbst Kürze des Ausdrucks so weit sie ohne dem Verständniß zu schaden, erreichbar ist. Klarheit, die keine Zweifel zuläßt und eine passende Sprache, die einfach sein muß und alle gesuchten und gekünstelten Redensarten vermeidet; würdig, d. h. in ihren Ausdrücken gewählt, was aber von gesucht wohl zu unterscheiden ist, nicht gemein, lächerlich oder leidenschaftlich, ebensowenig witzelnd oder spöttelnd, offen: doch ohne die Subordination und Ehrerbietung gegen die Obern, oder die militärische Achtung auch gegen Untergebene zu verletzen; endlich gemessen, ebenso fern von Anmaßung als Schmeichelei. Ueber die Wahl der Ausdrücke lassen sich eigentlich keine Regeln aufstellen, es wird diese vom Grade der Schulbildung des Schreibenden bedingt sein; dagegen kann Bestimmtheit und Kürze durch Streichen aller überflüssigen Worte und Entfernung unnöthiger Erörterungen befördert werden,

wenn Zeit und Ort einen vorgehenden Auffaß ermöglichen.

Bei schriftlichen Eingaben an Obere sind gewisse formelle Rücksichten zu beobachten, welche theils der Anstand und die Achtung vor dem Empfänger, theils der Zweck der Schrift erfordert. Sie betreffen das Material und die Art zu schreiben.

Das Papier muß von guter Qualität, wenigstens fest sein; gewöhnlich wird ein spezielles Format vorgeschrieben, indem die Berichte von Belang bei den Akten bleiben. Keine blasse Tinte, kein Streusand, letzterer muß vor Absendung entfernt werden; die Handschrift, wenn auch nicht schön, muß vor Allem deutlich und klar sein, d. h. leserlich. Kleine Buchstaben und enge Zeilen, besonders an Vorgesetzte sind unstatthaft und zu tabeln. Korrekturen müssen vermieden werden; die niederzuschreibenden Worte müssen vorher gehörig überdacht und geordnet werden. Wichtige Schriften dürfen keine radirten Worte, wo es auf deren schärfsten Sinn ankommt, enthalten. Quittungen und andere Bescheinigungen werden dadurch ungültig. Nur ganz allgemein übliche Abkürzungen z. B. u. s. w., v. J. sind zulässig, sonst muß jedes Wort ausgeschrieben werden. Die Namen der Personen und Ortschaften sind besonders deutlich zu schreiben; es kann dieß, wer es gewohnt ist, mit lateinischen Buchstaben geschehen.

Unbestimmte Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Der Text muß so kurz als möglich gehalten sein, ohne viele Zwischensätze. Besonders hervorzuhebende Stellen können unterstrichen oder vom Rande etwas einwärts gerückt werden.

Dienstschriften.

Für die Form und Fassung derselben gibt es keine besondern Vorschriften, je einfacher, ungezwungener der Text, desto besser und militärischer.

Format. Zu einem Dienstbriefe wird in der Regel ein ganzer Bogen — Folio — und umgebroschen genommen oder beschrieben.

Datum. Oben rechts in einer Zeile; Ort, Tag, Monat, Jahr — oft muß auch die Tagesstunde und Minute angegeben werden. Bei Dörfern oder wenig bekannten Ortschaften muß der Name der nächsten Stadt angegeben werden. Wenn die Zeit drängt, können die Ziffern des Datums auch in Bruchform gegeben werden.

Dem Titel, dem die Anrede folgt in angemessener Entfernung vom Datum. Vor dem Grad, wenn es einen Vorgesetzten betrifft, wird das Prädicat „Herr“ gesetzt.

Herr Major, Herr Kommandant u.

Der Text beginnt einige Finger breit tiefer. Wird derselbe nur einige Zeilen enthalten, so darf nicht zu hoch angefangen werden, damit das Ganze gefälliger in die Augen fällt. Links wird ein weißer Rand von etwa $\frac{1}{4}$ des Papiers offen gelassen.

Wenn die Seite für den Text nicht ausreicht, um nach dem Schluß die Unterschrift in angemessener Entfernung beisehen zu können, so muß zettig um-

gewendet werden, damit noch einige Zeilen hingesezt werden können.

Die Unterschrift findet unten rechts ihren Platz. Vorgesetzte unterschreiben mit geringem Zwischenraum, Untergebene noch tiefer unten. Zuerst folgt der Vorname, dann der Grad *z.* zu „Stellvertretungen im Auftrage“, in „Abwesenheit“, wo der Fall eintritt.

Der Name muß leserlich und deutlich geschrieben werden; Schnörkel sind an Höhere unpassend.

Die Adresse wird links unten am Rand gesezt, diese ist unerlässlich, wenn das Schreiben in einem Briefsack versandt wird. Die Schreiben sind entweder an eine Behörde oder eine Person gerichtet; im ersten Fall wird das Wort „Titul.“ angesezt; *z.* B. Tit. eidgen. Militär-Departement oder Kriegs-Kommissariat, im zweiten Falle das Präbikat „Herr“ und Namen und Grad.

Fassung des Textes. Derselbe muß wie schon bemerkt möglichst kurz und bestimmt sein, alle unnötigen Erörterungen und Höflichkeitsphrasen müssen ausgewichen werden.

Die Gegenstände eines Schreibens können betreffen: Meldungen, Anzeigen und Berichte, Gutachten, Vorträge, Gesuche, Befehle, Ansuchen um Verhaltensbefehle. Gegen Vorgesetzte braucht man die Zeitwörter: melden, anzeigen, berichten, vortragen, vorlegen; gegen Gleichgestellte und Untergebene: mittheilen, in Kenntniß sezen, benachrichtigen, aufmerksam machen, übersenden, übergeben *z.*

Beispiele. Auf Ihre unterm 5. d. Mts. ertheilte Weisung, Befehl *z.* mich stügend, Bezug nehmend, berichte ich Ihnen *z.*

Oft müssen die Bezugnahmen vollständig gegeben werden, damit der Empfänger die Sachlage vor sich sieht.

Beilagen müssen erwähnt werden und zwar am freien Rande links.

Zusammenfalten oder Schließen der Briefe.

1. Durch den Bogen selbst; wenn derselbe nur auf 2 oder $2\frac{1}{2}$ Seiten beschrieben worden und der Brief nicht als Aktenstück im Original an eine weitere Instanz gelangt.

Dies geschieht auf die bekannte Art.

2. Durch einen halben Bogen oder einen Saß, wenn die dritte Seite des Bogens ganz überschrieben ist, und der Brief als Beleg dienen muß.

3. Durch ein Kreuzband, wenn mehrere Beilagen zu versenden sind.

Das Siegeln geschieht mittelst Siegellack oder Oblaten. Hat der Versender ein Dienstsigel, so wird dasselbe der Portofreiheit wegen gebraucht; im umgekehrten Fall wird (Amtlich) auf der Adresse im Eck links geschrieben.

In Ermangelung eines Dienstsigels *B.* A. Moser, Unterleut.

Die Adresse wird stets so aufgetragen, daß die schmale Klappe auf der Rückseite unten zu stehen kommt.

Die Adresse soll, wie schon bemerkt, leserlich und deutlich geschrieben sein.

Meldungen.

Dahin gehören alle Vorfälle von Wichtigkeit oder dienstlicher Bedeutung, *z.* B. Abgang und Ankunft von Detaschementen, Erkrankungen, Todesfälle, Feuersbrünste, Diebstähle an Kriegsmaterial *z.* und allfällig beschwene getroffene Maßregeln.

Beispiele. Ich melde Ihnen, daß der Unter-Offizier *N.* *N.* gestorben ist im Spital *z.*

„Ich zeige Ihnen an, daß gestern unter hiesiger Bürgerschaft ein Tumult stattgefunden, angeblich wegen Erheuerung der Brodpreise. Der unter die Waffen getretenen Garnison ist es gelungen im Verein mit den Civilbehörden denselben nach Verhaftung einiger Individuen zu unterdrücken.“

Ueber einzelne Vorfälle ist es oft besser einen eigenen Bericht abzufassen und denselben mit einem kurzen Schreiben zu begleiten.

Regeln lassen sich nur in formeller Beziehung geben. Musterbeispiele würden wenig nützen, weil jeder Gegenstand besonders behandelt werden muß. Man geht ohne Einleitung zur Sache; ist es ein Vorfall oder eine Reihe von Begebenheiten, so erzieht der Verlauf den Faden für den Bericht. Der Verfasser vergesse nur nie, daß er für die Wichtigkeit desselben verantwortlich ist.

Militärisch wichtig sind besonders Refognoszirungsberichte und Terrainbeschreibungen. Tabellen werden in der Regel mit Fragen und Rubriken aufgestellt, die ausgefüllt werden müssen. Terrainzeichnungen sind von großem Nutzen. Diese Berichte müssen möglichst kurz und dennoch umfassend sein.

Befehle, Instruktionen

beginnen — Sie erhalten anmit den Auftrag — die Weisung — die Einladung.

Liegt die Verpflichtung der Ausführung des Befehls schon in den Militärgesetzen, so können die betreffenden Paragraphen desselben angeführt werden. Die Befehle müssen klar und bestimmt sein, damit weder ein Zweifel über den Sinn noch eine Entschuldigung wegen mangelhafter Ausführung bleibt.

Tagesbefehle sind kurz, *z.* B. das Bataillon hat sich von heute an in Marschbereitschaft *z.* Y.

Feuilleton.

Erinnerungen aus dem Militärleben in Afrika.

Die Expedition nach Cabylie, Mai bis Juli 1851.

Zwei Brigaden Infanterie, 250 Mann Kavallerie nebst 1200 Lastthieren, zusammen 9500 Mann, vereinigten sich aus verschiedenen Gegenden der Provinz am 7. Mai 1851 unter den Mauern Milah's. Qua-